

Umweltbericht:**Anlage 3: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände****Anhang 2: Artenschutzrechtliche Formblätter****Fledermäuse**

Breitflügel-Fledermaus	2
Kleine Bartfledermaus	6
Großes Mausohr	10
Fransenfledermaus	14
Großer Abendsegler	18
Kleiner Abendsegler	22
Rauhautfledermaus	26
Zwergfledermaus	30

Europäische Vogelarten

Feldsperling	34
Goldammer	38
Haussperling	42
Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status	46
Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status	50

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art (Dietz et al. 2007). Häufig werden Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer als Tagesquartiere genutzt (Baagøe 2001). Die Art gilt als ortstreu, da die Weibchen meist jedes Jahr dasselbe Wochenstubengebäude (oder Quartierkomplexe) aufsuchen (Baagøe 2001, Simon et al. 2004). Die Nahrungsräume der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland, dort werden baumbestandene Weiden, Garten, Parks, Hecken und Waldränder als Jagdhabitate genutzt. Im Siedlungsbereich können sie oft bei der Insektenjagd im Licht der Straßenlaternen beobachtet werden. Die Winterquartiere liegen meist nahe der Sommerlebensräume, nicht selten wird das Sommerquartier auch im Winter genutzt. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. Sie hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (Boye et al. 1999, Dietz et al. 2007). In Baden-Württemberg konnte die Art ebenfalls häufig nachgewiesen werden.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde intensiv jagend im Randbereich des „Rüdtwaldes“ sowie im Streuobstbestand erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) ist der Erhaltungszustand der Breitflügelvedermaus nicht bekannt.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

<p>f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.</p>
<p>g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1_{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.</p>
<p>h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Individuen der Breitflügelfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.</p>
<p>b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.</p>
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störungen von Individuen der Breitflügelfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.</p>
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.		
4.5 Kartografische Darstellung		
entfällt		
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus weniger eng an Wald und Wasser gebunden. Sie bevorzugt dagegen stärker strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern (Taake 1992, Dietz et al. 2007). Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben sind meist in Spalten oder Dachstühlen von Gebäuden, seltener hinter abstehender Rinde von Bäumen. Im Winter bezieht die Art Quartier in Höhlen, Stollen und Tunneln. Sommer- und Winterquartiere sind nach dem bisherigen – allerdings sehr geringen Kenntnisstand - selten über 50 km voneinander entfernt. Weitesten Distanzen liegen bei bis zu 100 km Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier. Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. Allerdings werden die Nachweise je weiter man nach Norden geht deutlich geringer. In Baden-Württemberg existieren zahlreiche Nachweise der Kleinen Bartfledermaus.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Kleine Bartfledermaus wurde nur vereinzelt jagend im Streuobstbestand erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.</p>		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1_{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.</p>		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Individuen der Kleinen Bartfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.</p>		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.</p>		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Erhebliche Störungen von Individuen der Kleinen Bartfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.</p>		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich</p>		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.		
4.5 Kartografische Darstellung		
entfällt		
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. 10,3 ha . Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird. Relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB - Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“ - Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“ 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Große Mausohr nutzt in der Regel Gebäude als Quartiere. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen- Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z. B. Acker, Wiesen, Obstgärten). Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt das Große Mausohr traditionelle Flugrouten (z.B. Hecken) und meidet dabei Licht. Die individuellen Jagdgebiete der standorttreuen Weibchen sind oftmals sehr groß, und können einen Radius von bis zu 10-15 km um die Quartiere umfassen. Die Quartiere und Wochenstuben befinden sich zumeist auf Dachböden, seltener in Brücken oder Kellern. Höhlen, Stollen oder Keller bilden die meist 50-100 km vom Sommerlebensraum entfernt liegenden Winterquartiere. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden Deutschlands und in den Mittelgebirgslagen ist das Große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat. In Baden-Württemberg konnte es fast flächendeckend nachgewiesen werden.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Das Große Mausohr wurde intensiv jagend im Randbereich des „Rüdtwaldes“ sowie im Streuobstbestand erfasst.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs als günstig eingestuft.
3.4 Kartografische Darstellung	Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Großen Mausohrs werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Großen Mausohrs während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.		

c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.		
4.5 Kartografische Darstellung		
entfällt		
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.		
entfällt		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai / Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als stark gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Fransenfledermaus wurde in einem Tagesversteck in einer Spechthöhle einer alten Kirsche bei einer Ausflugsbeobachtung erfasst. Sie nutzt das Gebiet als Jagdhabitat sowie als temporäre Ruhestätte.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus als günstig eingestuft.
3.4 Kartografische Darstellung	Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein besetztes Tagesquartier konnte sicher nachgewiesen werden. Die potenziellen Quartiere besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Fransenfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Fransenfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich besiedelt der Große Abendsegler Laubwälder und kommt in seiner Reproduktionszeit kaum höher als 550 m über NN vor. Heutzutage besiedelt er neben den ursprünglichen Biotoptypen ein weites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete nutzt diese Fledermausart nahezu alle Landschaftstypen, Auwälder, Gewässer oder lichte Laubwälder werden allerdings bevorzugt. Als Nahrungsopportunist jagt sie schnell und geradlinig meist in Höhen zwischen 10 und 50 Metern, teilweise auch in Höhen von mehreren Hundert Metern. Sommerquartiere und Wochenstuben werden größtenteils in Spechthöhlen bezogen, aber häufig auch in anderen Baumhöhlen oder Fledermausnistkästen, es sind auch vereinzelt Gebäudequartiere bekannt. Die Wochenstubengröße umfasst meist 20-60 Weibchen. Koloniegroßen bei Männchen liegen bei bis zu 20 Individuen. Die Nachkommen werden Mitte Juni geboren. Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen den Wochenstubenverband und kurz darauf folgen die Jungtiere. Ab Anfang August beziehen die Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Der Große Abendsegler ist eine typische Wanderfledermaus die Anfang September bis in den Spätherbst in ihre Winterquartiere in den Südwesten zieht und im Frühjahr im März und April wieder nordöstlich in ihre Sommerquartiere zurückkehrt. Hierbei legt sie eine Strecke von 1000-2000 km zurück (Dietz, Helvesen & Nill 2007). Der Große Abendsegler kommt in Deutschland bundesweit vor, wobei es wanderungsbedingt zu jahreszeitlichen Verschiebungen der Dichte (Boye et al. 1999) kommt. Der Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt im Norddeutschen Tiefland, in Süd- und Mitteldeutschland sind vorwiegend Sommerquartiere von Männchen und Winterquartiere bekannt. In Baden-Württemberg zeigen viele Nachweise sein Vorkommen an.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Rufsequenzen des Großen Abendseglers wurden bei den Untersuchungen erfasst. Allerdings flogen die einzelnen Individuen in großer Höhe über den Wald hinweg, sodass nicht von einer Bindung zum Vorhabensbereich als Jagdhabitat oder als Quartier ausgegangen werden muss.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers als ungünstig/unzureichend eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Großen Abendseglers werden weder gefangen, verletzt noch getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Großen Abendseglers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbots-tatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftli-cher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder ver-schollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen be-droht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten defizitär, Ein-stufung nicht möglich) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder ver-schollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen be-droht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luft-raum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommer-quartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagd-kanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Kleine Abendsegler wurde nur vereinzelt jagend im Streuobstbestand erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers als ungüns-tig/unzureichend eingestuft.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.4 Kartografische Darstellung Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Kleinen Abendseglers werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen des Kleinen Abendseglers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder oder Parkanlagen) dienen der Flughautfledermaus als Lebensraum. Man findet sie oft in der Nähe von Gewässern, wo sie unter anderem gerne auch nach Beute jagt. Zudem liegt ihr Jagdgebiet bevorzugt in Wäldern und deren Randstrukturen. Sommerquartiere und Wochenstuben bezieht sie meist in Rindenspalten und Baumhöhlen sowie Flughautfledermaus- und Vogelnistkästen. Die Wochenstubengröße schwankt in der Regel zwischen 20 und 200 Weibchen. Sie beziehen die Wochenstubenquartiere Anfang Mai und vergesellschaften sich häufig mit anderen Flughautfledermausarten. Ende Juli lösen sich die Wochenstuben bereits wieder auf. Sie jagt in einer Höhe von 3-20 Metern häufig entlang geradliniger Strukturen, wobei ihr Jagdgebiet in einem Radius von 6,5 km um ihr Quartier liegen kann. Die Flughautfledermaus ist ein „saisonaler Langstreckenwanderer“. Im Herbst ziehen die Tiere südwestlich zwischen 1000 und 2000 km. Ihre Wanderung erfolgt entlang fester Strukturen wie Flusstälern, Küstenlinien und Gebirgskämmen (Dietz, Helvesen & Nill 2007). In Deutschland wurde die Flughautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, allerdings sind nur aus Norddeutschland Wochenstubennachweise bekannt. In Baden-Württemberg ist die Art vor allem während der Migrationsphasen zu finden. In dieser Zeit existieren hier sowohl Balz- als auch Paarungsquartiere.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Flughautfledermaus wurde nur vereinzelt jagend im Streuobstbestand erfasst.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Flughautfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	

<p>e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.</p>		
<p>f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.</p>		
<p>g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1_{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.</p>		
<p>h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt</p>		
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Individuen der Flughautfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.</p>		
<p>b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden.</p>		
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Flughautfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexibel. Sie kommt sowohl in ländlichen Siedlungen als auch Innenstädten in nahezu allen Habitaten vor. Sie bevorzugt allerdings Wald- und Gewässernähe. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich bevorzugt in einer Vielzahl unterschiedlicher Spalträume von Gebäuden. Hier werden Verkleidungen, Zwischendächer und Fensterläden bevorzugt genutzt. In seltenen Fällen nutzt sie auch Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier. Tiefere Felsspalten, unterirdische Keller oder Höhlen dienen ihnen zumeist als Winterquartiere. Darüber hinaus deuten Einzelfunde darauf hin, dass auch Gebäude durchaus als Winterquartiere genutzt werden. Die Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt Mitte Juni bis Anfang Juli. Nach etwa vier Wochen werden die Jungtiere selbständig. Danach beginnen sich die Wochenstubenverbände rasch aufzulösen. Die Wochenstuben umfassen meist zwischen 50 und 100 Weibchen. Die Tiere jagen ihre Beute im offenen Luftraum meist in 3-8 m Höhe (Dietz, Helversen & Nill 2007). In Deutschland ist sie die häufigste Fledermausart, sie kommt flächendeckend vor.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde intensiv jagend im Randbereich des „Rüdtwaldes“ sowie im Streuobstbestand erfasst.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach LUBW (2013) wird der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Potenzielle Höhlen- und Quartierbäume sowie Flugrouten und das relevante Jagdhabitat sind in Anhang 1 der saP dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten und / oder Balzquartiere sowie Winterquartiere festgestellt. Einzelne Tages- und Zwischenquartiere im Vorhabensbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie besitzen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Eignung des gesamten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat, so dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere essentielle Teilhabitate sind nicht vorhanden.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere. Lediglich die potenziellen Zwischenquartiere / Tagesverstecke sind als mögliche temporäre Ruhestätten zu sehen. Diese sind durch vorhabenbedingte Störeffekte nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von potentiellen Tages- und Zwischenquartieren kann nicht vermieden werden.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung der Gehölze von Teilen des Streuobstbestandes ist mit einem Verlust von potentiellen temporären Ruhestätten (in Form von Baumhöhlen und Rindenspalten) zu rechnen. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion dieser Quartiere weiterhin erfüllen können.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der potentiellen Zwischen- und Tagesquartiere aufrecht zu erhalten, werden 10 Fledermauskästen vor der erforderlichen Gehölzerodung im Geltungsbereich angebracht. Diese Ausgleichsmaßnahme (siehe Maßnahmenblätter A1 _{CEF}) dient zur Wahrung der ökologischen Funktion der temporären Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Zwergfledermaus werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ruhende Individuen getötet oder verletzt werden	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Fledermäusen: Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar durchzuführen (siehe V6). Damit werden die unter Punkt b) beschriebenen Risiken der Verletzung oder Tötung vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Individuen der Zwergfledermaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Die hervorgerufenen Projektwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen derart, dass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gerechnet werden muss.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen und künstliche Nisthilfen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu großen Schwärmen zusammen (Quelle: LANUV NRW).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Es wurde ein Brutrevier des Feldsperlings im Geltungsbereich nachgewiesen. Dieses befinden sich in einem kleinflächigen Streuobstbestand mittig im Plangebiet. Zwei weitere, erfasste Brutreviere liegen nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand des Feldsperlings als ungünstig eingestuft (vgl. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) 2009 Hrsg. „Erlass zum LANA-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“).	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das eine Revierzentrum innerhalb des Geltungsbereichs ist vollständig von der geplanten Inanspruchnahme betroffen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbereiche, Feldhecken und Gehölze, gehölzreiche Hausgärten und Waldrand) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert. Zudem wurde im Rahmen der saP kein essenzielles Nahrungshabitat identifiziert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die beiden Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs werden aufgrund ihrer Entfernung zum Eingriffsbereich unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz des Feldsperlings und der Projektwirkungen nicht erheblich beeinträchtigt.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund ihrer hohen Ortstreue suchen Feldsperlinge jährlich das gleiche Gebiet für die Nistplatzsuche auf. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen im Umfeld kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, inwieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt. Deshalb ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte werden vor Beginn der Baumaßnahme durch Aufhängung von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter, z.B. (Nischenbrüterhöhle 1N, Schwegler) innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Nistplatzstrukturen geschaffen (siehe Maßnahmenblatt A3 _{CEF}).	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Feldsperlings werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Feldsperling genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen des Feldsperlings: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar außerhalb des Brutgeschehens des Feldsperlings. Mit dieser Maßnahme (V6) werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche derartige Störungen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, können unter Berücksichtigung der geringen, temporären baubedingten Wirkungen und der Vorbelastung der gewerblichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. 10,3 ha . Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird. Relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB - Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“ - Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“ 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten. Die Goldammer gilt als Boden- und Freibrüter. Im Hinblick auf ihre Nistplatztreue weist die Goldammer eine hohe Ortstreue auf. Ortstreue bedeutet, Treue der Art gegenüber einer bestimmten Fläche (z.B. Heckenkomplex) (Quelle: POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., RLBP).			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es wurden zwei Brutreviere der Goldammer im Geltungsbereich nachgewiesen. Zudem befinden sich drei weitere Reviere in bis zu 45 m Entfernung zum Geltungsbereich des BP.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der Goldammer als ungünstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die beiden Revierzentren innerhalb des Geltungsbereichs sind vollständig von der geplanten Inanspruchnahme betroffen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund umliegenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbereiche, Feldhecken und Gehölze, gehölzreiche Hausgärten und Waldrand) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert. Zudem wurde im Rahmen der saP kein essenzielles Nahrungshabitat identifiziert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Revierzentrum am nördlichen Rand des Geltungsbereichs liegt nach Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans direkt zwischen zwei Industriegebieten. Ohne Maßnahmen kann aufgrund der Störeffekte und des Fehlens eines unmittelbar angrenzenden Nahrungshabitats nicht sichergestellt werden, dass dieses Revierzentrum erhalten bleibt. Die weiteren Revierzentren im Übergang zur offenen Landschaft sind von derartigen Beeinträchtigungen jedoch nicht betroffen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund ihrer hohen Ortstreue sucht die Goldammer alljährlich das gleiche Gebiet für die Nistplatzsuche auf. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen im Umfeld kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, inwieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt. Deshalb sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten sind vor Beginn der Baumaßnahme durch vorgezogene Pflanzmaßnahmen im direkten Umfeld als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturen in Form von drei Hecken mit begleitenden Saumstreifen zu entwickeln (siehe Maßnahmenblätter A2 _{CEF}). Durch Beimischung von Solitärsträuchern kann von einer kurzen Entwicklungsdauer über eine Vegetationsperiode ausgegangen werden.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Goldammer werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Goldammer genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen der Goldammer: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar außerhalb des Brutgeschehens der Goldammer. Mit dieser Maßnahme (V6) werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche derartige Störungen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, können unter Berücksichtigung der geringen, temporären baubedingten Wirkungen und der Vorbelastung der gewerblichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbots-tatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftli-cher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein angepasster Kulturfolger, der sowohl dörfliche Siedlungen und Siedlungsränder als auch Innenstätte bewohnt. Hierbei werden Gebäudenischen, Baumhöhlen und Nistkästen als Brutplatz genutzt. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus Sämereien. Hierbei dienen sowohl Getreide als auch wild wachsende Gräser und Knospen von Stauden als Nahrungsquelle. In Städten wird häufig auch auf menschliche Haushaltsabfälle zurückgegriffen. Während der Fortpflanzungszeit besteht die Nahrung zu 30% aus tierischen Eiweißen (v.a. Insekten). Die Nistplatztreue ist beim Haussperling weniger ausgeprägt. Auch wenn die Art ganzjährig am Brutplatz angetroffen werden kann, werden Nester in Abhängigkeit von Störungen und Verfügbarkeit alternativer Brutplätze z.T. auch während einer Brutperiode gewechselt bzw. von verschiedenen Brutpaaren besetzt. Die Brutzeit reicht von April bis August und beinhaltet meist zwei bis drei, seltener auch vier Bruten (Quelle: BEZZEL 1993).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Es wurde ein Brutrevier des Haussperlings im Geltungsbereich nachgewiesen. Insgesamt vier weitere Reviere wurden mit einem Abstand von 10 m bis 150 m zum Geltungsbereich erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand des Haussperlings als ungünstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Darstellung der Revierzentren ist Anhang 1 der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Revierzentrum innerhalb des Geltungsbereichs ist vollständig von den geplanten Inanspruchnahmen betroffen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund umliegenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbereiche, Feldhecken und Gehölze, gehölzreiche Hausgärten und Waldrand) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert. Zudem wurde im Rahmen der saP kein essenzielles Nahrungshabitat identifiziert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Revierzentren sind durch die Vorhabenswirkungen nicht derart betroffen, dass die Habitateignung für den Haussperling entfallen würde. Dies ist neben den geringen Projektwirkungen auch auf die hohe Störungstoleranz und Anpassungsfähigkeit des kulturfolgenden Haussperlings zurückzuführen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen im Umfeld kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, inwieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Deshalb ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte werden vor Beginn der Baumaßnahme durch Aufhängung von mehreren Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter, z.B. (Nischenbrüterhöhle 1N, Schwegler) innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Nistplatzstrukturen geschaffen (siehe Maßnahmenblatt A3 _{CEF}).	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen des Haussperlings werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Haussperling genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen des Haussperlings: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar außerhalb des Brutgeschehens des Haussperlings. Mit dieser Maßnahme (V6) werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche derartige Störungen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, können unter Berücksichtigung der geringen, temporären baubedingten Wirkungen und der Vorbelastung der gewerblichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei dem Haussperling um eine störungstolerante Art.	

c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.		
4.5 Kartografische Darstellung		
entfällt		
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.		
entfällt		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. **10,3 ha**. Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“
- Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status Gartenrotschwanz Mönchsgrasmücke	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das vorkommende Artenspektrum der Brutvogelarten der Gehölze umfasst sowohl waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Die Arten sind in ihren Lebensraumsprüchen unterschiedlich und werden im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt, sondern zusammenfassend als Gilde betrachtet. Alle Arten sind als Freibrüter in Gehölzen oder Bodenbrüter am Rand von Gehölzstrukturen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

In den Gehölzen des Geltungsbereichs wurden mindestens zwei Revierzentren der frei- und bodenbrütenden Vogelarten erfasst. Ein Vorkommen weiterer ungefährdeter Arten ist möglich.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der gelisteten Arten als günstig eingestuft.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.4 Kartografische Darstellung Auf eine Darstellung wurde verzichtet.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Eingriffsbereich sind Revierzentren von frei- und bodenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten durch direkten Verlust infolge von Rodungsarbeiten für dauerhafte oder zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme betroffen. Es werden jedoch auch zahlreiche Gehölzstrukturen durch Pflanzbindungen erhalten, wodurch nicht alle Reviere innerhalb des Geltungsbereichs zerstört werden. Es ist daher nur von einem Wegfall einzelner Reviere auszugehen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund umliegenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbereiche, Feldhecken und Gehölze, gehölzreiche Hausgärten und Waldrand) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert. Zudem wurde im Rahmen der saP kein essenzielles Nahrungshabitat identifiziert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine vorhabensbedingten Störeffekte derart zu erwarten, dass dadurch aufgrund der Störungstoleranz der erfassten, kulturfolgenden Vogelarten mit einer Beeinträchtigung von weiteren, neben den unter Punkt a) genannten Fortpflanzungsstätten zu erwarten ist.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die genannten Arten der Gilde der frei- und bodenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (u.a. Gehölzreiche Gärten, Streuobstwiesen, Waldrand) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Vögeln genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Vögeln: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses (V6) nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen der erfassten frei- und bodenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da es sich bei den vorhandenen Arten hauptsächlich um siedlungsbewohnende und störungstolerante Art handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“, Bretten. Gesamtgröße des Geltungsbereichs ca. 10,3 ha . Ziel ist es, ein ca. 6,6 ha großes Industriegebiet zu verwirklichen, das durch insg. ca. 3,7 ha Grünfläche in die Landschaft eingebunden wird. Relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen VII. Abschnitt mit den örtlichen Bauvorschriften“ – Entwurf - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan gem. 2 Abs. 4 und § 2a BauGB - Umweltbericht Anlage 3: „Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotsstatbestände“ - Umweltbericht Anlage 4: „Maßnahmenblätter“ 			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status Blaumeise Kohlmeise Gartenbaumläufer Grünfink Kleiber	 <i>Parus caeruleus</i> <i>Parus major</i> <i>Certhia brachydactyla</i> <i>Chloris chloris</i> <i>Sitta europaea</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Das vorkommende Artenspektrum der höhlenbrütenden Brutvogelarten umfasst sowohl ursprünglich waldbewohnende Arten als auch Arten der Übergangsbereiche und Siedlungen. Bei den vorliegenden Arten handelt es sich um häufige, streuobst- und siedlungsbewohnende Arten, die im vorliegenden Formblatt nicht im Einzelnen behandelt, sondern zusammenfassend als funktionale Gilde betrachtet werden. Die Arten sind als Höhlenbrüter in Gehölzen oder künstlichen Nisthilfen anzutreffen und gehören zu den häufigen und nicht gefährdeten Arten.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Geltungsbereich wurden Revierzentren von höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten nachgewiesen. Ein Vorkommen weiterer ungefährdeter Arten dieser Gilden ist möglich.			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den fehlenden Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der häufigen, höhlenbrütenden Arten als günstig eingestuft.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart		
3.4 Kartografische Darstellung		
Auf eine Darstellung wurde verzichtet.		
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Eingriffsbereich sind Revierzentren von höhlen- und nischenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten durch direkten Verlust infolge von Rodungsarbeiten für dauerhafte oder zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme betroffen. Es werden jedoch auch zahlreiche Gehölzstrukturen durch Pflanzbindungen erhalten, wodurch nicht alle Reviere innerhalb des Geltungsbereichs zerstört werden. Es ist daher nur von einem Wegfall einzelner Reviere auszugehen.</p>		
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund umliegenden Habitatstrukturen (u.a. Streuobstbereiche, Feldhecken und Gehölze, gehölzreiche Hausgärten und Waldrand) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert. Zudem wurde im Rahmen der saP kein essenzielles Nahrungshabitat identifiziert.</p>		
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Es sind keine vorhabensbedingten Störeffekte derart zu erwarten, dass dadurch aufgrund der Störungstoleranz der erfassten Vogelarten mit einer Beeinträchtigung von weiteren, neben den unter Punkt a) genannten Fortpflanzungsstätten zu erwarten ist.</p>		
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.</p>		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die genannten Arten der Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten ohne RL-Status sind in ihren Habitatansprüchen wenig spezialisiert und kommen in verschiedensten (auch anthropogen beeinflussten) Habitaten vor. Mit dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen des Umfelds (u.a. Gehölzreiche Gärten, Streuobstwiesen, Waldrand) kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:		
entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen werden weder gefangen, verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Vögeln genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Freimachung des Baufeldes in Abhängigkeit der saisonalen Lebenszyklen von Vögeln: Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses (V6) nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen der erfassten höhlen- und nischenbrütenden, kulturfolgenden Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können ausgeschlossen werden, da es sich bei den vorhandenen Arten hauptsächlich um siedlungsbewohnende und störungstolerante Art handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.		

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.	
4.5 Kartografische Darstellung	
entfällt	
5. Ausnahmeverfahren: Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
<input type="checkbox"/> ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.	
entfällt	
6. Fazit	
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.